Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 30 (1933)

Heft: 4

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die

Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837448

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XXXVIII.

1. Tatsächliches.

Am 28. November 1930 hatte der Bundesrat erstmals über einen Rekurs zu entscheiden, den der Regierungsrat des Kantons Luzern, gestüht auf Art. 19 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstühung, in Sachen der Unterstühung des M. M.-S., geboren 1896, Handlanger, von F. (Uri), wohnhaft in L. (Luzern), und seiner Familie eingereicht hatte. Der Rekurs richtete sich gegen einen Heim-nahmebeschluß, den der Regierungsrat des Kantons Uri auf Grund von Art. 14 des Konkordates gefaßt hatte. Der Bundesrat beschloß: "Der Rekurs wird gutgeheißen, der Heimnahmebeschluß des Regierungsrates des Kantons Uri aufgehoben; dieser Kanton hat sich daher konkordatsgemäß an den Kosten der Unterstühung der Familie M. zu beteiligen."

M. M. hatte sich im Jahre 1923 eines Sittlichkeitsvergehens gegenüber seinen Kindern schuldig gemacht, weshalb diese ihm weggenommen und ins Armenhaus von F. verbracht werden mußten. Im April 1928 wurden die Kinder den Eltern zurückgegeben. Diese Vorgänge standen mit dem Konkordatsrekurs vom Jahre 1930 nicht im Zusammenhang. M. wurde im Jahre 1930 unterstützungsbedürftig wegen unzureichenden Verdienstes und weil eines seiner Kinder wegen Lungentuberkulose in eine Heilstätte eingewiesen werden mußte. In der Begründung des Rekursentscheides wurde hervorgehoben, daß der Heimruf nicht im Interesse der Familie M. liegen würde (was gemäß Konkordat Voraussetzung zur Zulässigkeit des Heinstufs wäre), und daß es namentlich unangebracht wäre, das kranke Kind aus der Heilstätte wegzunehmen und im heimatlichen Armenhause unterzubringen.

Seit diesem ersten Rekursentscheide hat sich folgendes ereignet:

Am 30. März 1932 wurde M. M. abermals wegen Sittlichkeitsvergehens gegenüber seinen Kindern verhaftet und am 1. Juni 1932 vom Kriminalgericht des Kantons Luzern zu zehn Wonaten Zuchthaus verurteilt. Das Gemeindedepartement des Kantons Luzern stellte sich auf den Standpunkt, daß die Ehefrau und die Kinder M. gemäß Art. 13, Abs. 3, des Konkordates noch während sechs Wonaten nach der Berhaftung des Familienhauptes, also bis zum 30. September 1932, konkordatsgemäß zu unterstühen seien. Der Regierungsrat des Kantons Uri aber beschloß am 27. Juli 1932 abermals den Heimruf der Familie auf Grund von Art. 14 des Konkordates.

Gegen diesen Beschluß hat der Regierungsrat des Kantons Luzern innert nühlicher Frist wiederum den Rekurs an den Bundesrat gemäß Art. 19 des Konkordates ergriffen.

Uri hat den Heimnahmebeschluß zuerst mit dem Sake begründet: "..., da der Heimatgemeinde nicht auf längere Zeit die vermehrten Konkordatsleistungen zusgemutet werden können." In seiner Vernehmlassung zum Rekurse bestreitet jedoch der Urner Regierungsrat, daß der Heimruf seinen Veweggrund einzig in sinanziellen Erwägungen der Heimatgemeinde habe. Er führt aus, die Verhältnisse hätten sich seit dem frühern bundesrätlichen Rekursentscheide durch die erneute Versehlung des M. M. wesentlich geändert; die Kinder dürften nicht der Gefahr ausgesetzt wersden, daß der Vater nach Strasverbüßung sich ihnen wieder nähere.

Luzern bestreitet, daß die Veränderung der Verhältnisse rechtserheblich sei. In Beantwortung einer Rückfrage des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements berichtete das Gemeindedepartement des Kantons Luzern: Nach Ablauf der Strafzeit des Vaters würden geeignete Maßnahmen zum Schuße der Kinder getroffen werden. Der Entzug der elterlichen Gewalt sei bereits erfolgt. Frau M. bedürfe zurzeit keiner Unterstüßung. Es sei ihr gelungen, einen Erwerd zu finden, der es ihr mit gleichzeitiger Silse von Bekannten ermögliche, sich und die Kinder ohne öffentsliche Unterstüßung vom 1. Oktober 1932 an durchzubringen. Das seinerzeit in einer Seilstätte versorgte Kind befinde sich bei einer Familie in L. in guter Pflege, ohne Pflegegeld.

Das Refursbegehren Luzerns geht dahin, es sei der Heimrus aufzuheben und die heimatliche Armenbehörde zur konkordatsgemäßen Anerkennung der vom Waisensamt L. für das zweite Quartal 1932 und die folgenden Monate (bis 30. September 1932) angezeigten Unterstüßungen zu verpflichten. Über die Höhe dieser angesordersten Unterstüßungen herrschte Unklarheit. In seinem letzten Antwortschreiben auf die Rückfragen des eidgenössischen Justizs und Polizeidepartements hat dann das luzernische Gemeindedepartement die nach seiner Forderung von den beiden Kanstonen konkordatsgemäß zu tragenden Leistungen wie folgt präzisiert: Monatlich Fr. 120.— für Lebensunterhalt vom 1. Mai dis 30. September 1932; monatlich Fr. 55.— für Wohnungsmiete vom 1. April dis 30. September 1932; Milch für den Monat Mai Fr. 24.46; Lebensmittel beim Konsumverein im April 1932: Fr. 79.55; ebenso für 1. dis 30. Mai 1932: Fr. 108.30.

2. Rechtliches.

Sinsichtlich der Frage der Zulässissist des Heimrufs gelten die Grundsäte, die im Bundesratsbeschluß vom 28. November 1930 ausgeführt sind: Es muß gleichzeitig dauernde Unterstützungsbedürftigkeit und Wünscharkeit der Unterstützung in der Heimat im Interesse der Unterstützungsbedürftigen nachgewiesen werden. Die Entwicklung der Dinge nach dem angesochtenen Heimnahmebeschluß hat gezeigt, daß diese Boraussetzungen im vorliegenden Falle nicht vorhanden sind. Frau M. und ihre Kinder sind zurzeit nicht nur nicht dauernd, sondern überhaupt nicht unterstützungsbedürftig. Deren zwangsweise Heimnahme würde daher gegenswärtig nicht nur eine Verletzung des Konkordates, sondern auch des Art. 45 der Bundesverfassung bedeuten. Die weitere Frage, ob die Heimnahme im Interesse der betroffenen Personen liegen würde, ist bei dieser Rechtslage gegenstandslos.

Immerhin ist folgendes sestzuhalten: Nachdem Luzern die konkordatsgemäße Unterstühung auf Grund von Art. 13, Abs. 3, des Konkordates auf sechs Monate nach erfolgter Verhaftung des Familienhauptes beschränkt hat, ist Uri auf keinen Fall zu mehr verpslichtet als zur konkordatsgemäßen Unterstühung dis 30. September 1932; dagegen könnte Uri nicht verhalten werden, Unterstühungen, die nach diesem Datum nötig würden, für die Familie M. nach dem Kanton Luzern zu senden. Diese Vefreiung von der Unterstühungspslicht kann natürlich nicht unsbegrenzt sein; sie gilt aber solange, als nicht infolge Zeitablaufs oder wesentlicher Veränderung der Verhältnisse ein neuer Konkordatsfall entsteht, der einer neuen Regelung ruft.

Die genaue Höhe der für die umstrittenen sechs Monate zu leistenden Unterstützungen ist vom Wohnkanton erst jetzt endgültig gegenüber der Bundesbehörde bekannt gegeben worden; der Heimatkanton erfährt diese Festsetzung erst durch den gegenwärtigen Bundesratsentscheid. Es ist daher billig und dem Sinne des Konstordates entsprechend, daß diese Bekanntgabe als neue Konkordatsanzeige im

Sinne von Art. 9, Abs. 2, des Konkordates behandelt werde. Uri erhält dadurch die Möglichkeit, die Höhe der sestgesetzten Unterstützung (nicht aber die Unterstützungspflicht selbst) gemäß Art. 9, Abs. 5, sowie Art. 18 und 19 des Konkordates anzusechten. Der Fristenlauf gemäß Art. 9, Abs. 5, beginnt mit der Zustellung des gegenwärtigen Bundesratsbeschlusses an den Regierungsrat des Kantons Uri.

Der Bundesrat beschloß am 15. November 1932:

1. Der Rekurs wird gutgeheißen, der Heimnahmebeschluß des Regierungsrates des Kantons Uri vom 27. Juli 1932 aufgehoben.

- 2. Der Kanton Uri ist für die Chefrau und die Kinder M. nach Konkordat unterstühungspflichtig geblieben dis zum 30. September 1932; er ist nicht verspflichtet, Unterstühungen für die genannten Personen, die nach diesem Datum notwendig werden, nach dem Kanton Luzern zu senden. Vorbehalten bleibt jedoch der Fall, daß infolge Zeitablaufs oder wesentlicher Veränderung der Verhältnisse eine neue Konkordatsregelung erforderlich würde.
- 3. Die von Luzern zulett festgesetzte Höhe der Unterstützung unterliegt der Anfechtung durch Uri gemäß Art. 9, Abs. 5, sowie Art. 18 und 19 des Konkordates, mit Beginn des Fristenlaufs von der Zustellung des gegenwärtigen Beschlusses an.

Darlehen durch die Armenpflege.

Eine Beschwerde wegen Verweigerung eines Darlehens durch eine Armenspslege wurde mit folgender Begründung abgelehnt: Das Geseh über die Verwaltung der Gemeindegüter und das Rechnungswesen der Gemeinden schreibt in § 7 vor, daß Darlehen von Gemeinden nur auf im Kanton liegendes Grundeigentum gewährt werden dürsen und nur gegen Sinterlage von sichern Sypotheken. Andersweitige Darlehen dürsen die Gemeindebehörden nicht gewähren; sie sind hierzu nicht berechtigt, schon der Konsequenzen wegen und wegen der Verantwortung gegenüber der Gemeindeversammlung. (Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz über das Armens und Vormundschaftswesen im Jahre 1930.)

Unterstützung von Ausländern.

Ein Ausländer war in das Spital gekommen und auf Grund des Niederlassungsvertrages mit dem betreffenden Lande wurde die Wohngemeinde verpflichtet, die Rosten zu übernehmen. Um weiteren Rosten zu entgehen, hat ihm die Gemeinde die Niederlassung entzogen. Als er dann nach kurzem Unterbruch wieder das Spital aufsuchen mußte, verweigerte die Gemeinde die Bezahlung mit dem Sinweis auf den Entzug der Niederlassung. Der Kleine Rat verpflichtete sie aber, für die weiteren Kosten aufzukommen, da nicht nachgewiesen war, daß der Patient in einer andern Gemeinde Wohnsit erhalten habe, und auf diese Weise jede Gemeinde kranke Ausländer einer andern zuschieden könnte. (Aus dem Geschäftsbericht des Erziehungs- und Sanitätsdepartements des Kts. Graubünden pro 1931.)

Armenärztliche Behandlung.

Ein Arzt verlangte von einer Gemeinde die Ausstellung eines Gutscheines für ärztliche Behandlung eines Kindes in einer andern Gemeinde. Die betreffende Gemeinde lehnte das Gesuch und die Bezahlung der Rechnung ab, worauf dann vom Arzt der Beschwerdeweg betreten wurde. – Der Regierungsrat zog in Erwägung: Die Armenverordnung des Kantons Schwyz vom 12. Februar 1851 bestimmt in § 11: "Unterstützungsbedürftigen, welche nicht derjenigen Gemeinde

angehören, in der sie wohnhaft sind, hat die Wohngemeinde bei plöklich eintretender Not für einstweilen die dringenoste Hilfe angedeihen zu lassen. Diesfallsige vorschußweise Auslagen sind von der Heimatgemeinde der Betreffenden unverweilt zu erseken." Diese Bestimmung erklärt die Heimatgemeinde pflichtig, auch den in andern Gemeinden des Kantons wohnhaften Bürger ihrer Gemeinde die nötigen Unterstützungen, worin natürlich auch ärztliche Behandlung inbegriffen ist, angedeihen zu lassen und zu bezahlen. Die Begründung der Armenpflege, daß sie "keine Gutsprache geleistet", wird augenscheinlich ad absurdum geführt durch die Tatsache, daß das Kind schon zwei Monate gestorben war, bevor die Antwort der Armenpflege erfolgte. Es darf auch gesagt werden, daß die Praxis sich in dringenden Fällen damit zufrieden gibt, wenn der Arzt ein Gesuch um Garantieleistung stellt, ohne die Antwort abzuwarten. Gemäß der Armenordnung hätte sich der Beschwerdeführer aller= dinas an die Wohngemeinde wenden und diese hätte ihrerseits den Regreß auf die Heimatgemeinde nehmen sollen. Allein die direkte Inanspruchnahme der Heimat= gemeinde bedeutet für diese keinen Rechtsnachteil. Die Braxis hat diese direkte Inanspruchnahme ebenfalls zugelassen, sofern die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Unterstützung keiner besonderen Abklärung durch die Behörde des Wohnortes bedürfen. Das war in casu der Fall. Der Rekurs wurde begründet erklärt und die betreffende Gemeinde verpflichtet, die Arztrechnung zu zahlen. (Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz über das Armenwesen im Jahre 1929.)

Bern. Etatfragen. Die kantonale Armendirektion entschied in zwei Fällen wie folgt:

"I. Vor der Etataufnahme müssen die der aufzunehmenden Person zustehens den Hilfsmittel, insbesondere die erhältlichen Verwandtenbeiträge, festgestellt werden." (24. August 1931.)

Den Motiven ist zu entnehmen:

Maßgebend zur Beurteilung der Frage, ob die Aufnahme der Cheleute R. und der Tochter auf den Etat der dauernd Unterstützten pro 1931 begründet war oder nicht, sind einerseits die Verhältnisse, wie sie zur Zeit der Etatverhandlungen im Serbst 1930 vorlagen und anderseits die Voraussetzungen des Art. 2, Ziffer 1, lit. a und b, und der Art. 6 und 9 A. u. NG. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach dem Sinn der zitierten Gesetzesbestimmungen und nach konstanter Praxis immer nur einzelne Personen auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden dürsen. Es dürsen jeweisen nur diesenigen einzelnen Familienglieder auf den Etat aufgenommen werden, für die die Hilfsmittel der Familie nicht ausreichen. Diese Hilfsmittel bestehen nicht nur aus dem Verdienste der Familienglieder, sondern auch aus den Beiträgen der gesetzlich verpflichteten Verwandten. Voraussetzung einer Etataufnahme ist daher die vorausgegangene Abklärung der Frage, ob die aufzunehmende Person unterstützungsfähige Verwandte besitzt und wie hoch vorausssichtlich die von diesen zu erwartenden Beiträge sind.

"II. Die Frist zur Beschwerde gegen die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten beginnt mit der mündlichen Eröffnung der Aufnahmeverfügung im Aufnahmetermin gegenüber den anwesenden Gemeindevertretern." (1. Dezember 1931.)

Motive:

Die Wohnsitzemeinde W. macht in ihrem Rekurse vom 16. November 1931 in der Hauptsache geltend, sie habe ihren Rekurs gegen die am 3. Oktober vom Bezirksarmeninspektor des Kreises 10b verfügte Auftragung der Bl. M. B. auf den